

Anlage 1 zum Auslegungsbeschluss (Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“, Karlsruhe-Stupferich):

Zusammenfassung der im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange für die Abwägung relevanten Stellungnahmen:

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
1. Stadtwerke Karlsruhe, 28.04.2011	
1.1 Strom- und Wasserversorgung	
<p>Das Neubaugebiet kann nach Verlegung der entsprechenden Leitungen mit Strom und Wasser versorgt werden. Das vorgesehene Trafogrundstück ist für die Erfordernisse der Stadtwerke zu groß dimensioniert. Das Grundstück soll auf die Größe von 2,5 m x 4 m verkleinert werden. Die benötigte Fläche soll entlang des Fuß/Radweges vorgesehen werden.</p>	<p>Im Rahmen des späteren Umlegungsverfahrens wird das Trafogrundstück in der benötigten Größe entlang des Geh- und Radweges gebildet.</p>
1.2 Gasversorgung	
<p>Auf Grund der umfassenden Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der EnEV sowie des EEWärmeG, ist die ursprünglich geplante Erschließung des Baugebietes mit Erdgas zwischenzeitlich nicht mehr vorgesehen, da insbesondere im aktuellen Baugebiet „Ob den Gärten“ sich nur sehr wenige Bauherren für einen Erdgasnetzanschluss entscheiden. Es wird empfohlen planerisch abzusichern, ob die Beheizung des Baugebietes ausschließlich mit elektrischen Wärmepumpen (Geothermie) unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen im Erdreich (Tiefensonden bzw. Flächensonden) bzw. im Außenbereich (Luft-Luft) möglich wäre. Hinsichtlich möglicher Luft-Luft-Wärmepumpen wird angefragt, sich mit möglichen Auswirkungen auf die Gestaltung bzw. den Immissionsschutz (Lärmbelastigung) bei der Dichte der Bebauung zu befassen.</p> <p>Die ausreichende Bereitstellung der elektrischen Energie für eine komplette Beheizung mit Wärmepumpen</p>	<p>Die Wahl des Heizungssystem sollte dem Bauherrn überlassen bleiben. Neben solaren Wärmege winnen sind auch Holz-, Ölheizungen oder Flüssiggasanlagen, denkbar. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist es fraglich, ob elektrische Wärmepumpen (Geothermie) zum Einsatz kommen können. Luft-Luft-Wärmepumpen, für deren alleinigen Einsatz es keine staatliche Förderung gibt, erzeugen zwar Heizungswärme aber in der Regel kein Brauchwarmwasser. Bei Kälte erfordern sie oft ein elektrisches Nachheizen (ggf. wird ein paralleles Heizsystem notwendig).</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
könnte die Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH bei Auslegung eines ausreichend dimensionierten Niederspannungsnetzes sicherstellen.	
2. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, 02.05.2011	
2.1 Archäologische Denkmalpflege	
Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung dieser Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).	Ein entsprechender Textbeitrag ist bereits in Ziffer 4 der Hinweise (Archäologische Funde, Kleindenkmale) enthalten.
3. Polizeipräsidium Karlsruhe, 04.05.2011	
3.1 Kreisverkehr an der Karlsbader Straße	
Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über den Kreisverkehr an der Karlsbader Straße. Der Maßstab der Planunterlagen lässt bezüglich des Anschlussastes an den Kreisverkehr keine genaue Bewertung zu. Es wird davon ausgegangen, dass der geplante Fahrbahnteiler mit integrierter Querungshilfe für Radfahrer eine Mindestbreite von 2,5 m erhält.	Der Fahrbahnteiler des Kreisverkehrs hat im Zuge des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs eine Breite von 2,5 m. Die Grundlage für die Planung ist das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (2006).
3.2 Gestaltung der Mischverkehrsflächen	
Bis auf die westlich gelegene Planstraße sind alle weiteren Straßen gestalterisch als Mischverkehrsfläche vorgesehen. Durch den Ausbau ohne Gehwege wird auf das übliche Separationsprinzip (getrennte Flächen für Fußgänger und Fahrzeuge) verzichtet und eine Fläche hergestellt, die Fußgängern und Fahrzeugen gleichermaßen zur Verfügung steht. Damit die gewünschte Schrittgeschwindigkeit erreicht wird, sollten Mischflächen baulich entsprechend gestaltet werden. Es ist eine Straßengestaltung anzustreben, die an jeder Stelle die Notwendigkeit, sich hier vorsichtig zu bewegen deutlich macht und die Fahrzeugführer auf diese Weise zu	Die verkehrsberuhigten Bereiche und die damit verbundenen Mischverkehrsflächen bleiben Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes. Die verkehrsberuhigten Bereiche haben in keinem Fall eine längere Ausdehnung als 80 m, danach folgt entweder eine Querschnittsänderung oder eine Aufpflasterung. Die Breite der Mischfläche mit 4,75 m lässt bei einer gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen, Fußgängern und Radfahrern, bei gleichzeitiger Aufenthaltsfunktion keine höheren Geschwindigkeiten zu. Eine höhere Längsneigung ist laut geltender Richtlinien kein Ausschlusskriterium für einen verkehrsberuhigten Bereich.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>vernünftigem Handeln veranlasst.</p> <p>Im vorliegenden Fall spricht aber gegen die Gestaltung von Mischverkehrsflächen die relativ große Ausdehnung der jeweiligen Wohnstraßen. Des Weiteren sind infolge der Topographie hangabwärts wohl höhere Geschwindigkeiten zu erwarten. Es wird empfohlen, alle Wohnstraßen nach dem Separationsprinzip, also mit baulich abgetrennten Gehwegen, analog zur westlich gelegenen Planstraße zu konzipieren.</p>	
3.3 Sichtdreiecke	
<p>Im Bereich der Einmündungen, sowie der Zu- und Abfahrten sollte im Falle einer Bepflanzung, der Installation von Werbeanlagen und der Anlage von Stellplätzen darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Sichtdreiecke für die Anfahrsicht freigehalten werden.</p>	<p>Die erforderlichen Sichtdreiecke werden berücksichtigt.</p>
3.4 Ruhender Verkehr	
<p>Hinsichtlich der Gestaltung der öffentlichen Parkplätze wird auf die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die dort aufgeführten Empfehlungen, hier insbesondere die Abmessungen der Parkstände, Fahrgassen und Aufstellwinkel bei der Planung berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die aktuellen Empfehlungen und Richtlinien kamen zur Anwendung.</p>
3.5 Stellungnahme der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle	
<p>Auf die Stellungnahme der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle vom 25.10.2005 wird verwiesen.</p>	
<p>Das vorliegende Konzept der Bebauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern ist sinnvoll. Mittelfristig kann für das künftige Wohnviertel eine besondere Identifikation der Bewohner erwartet werden.</p> <p>Mitentscheidend für die Sicherheit in einem Wohngebiet ist auch die Qualität und Intensität der informellen Sozialkontrolle in Form einer gut</p>	<p>Die Anregungen sind - soweit im Bebauungsplan möglich - planerisch berücksichtigt.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>funktionierenden Nachbarschaft. Anonymität schafft Freiraum für Kriminalität. Deshalb ist eine kommunikationsfreundliche und -fördernde Gestaltung des Wohnumfeldes ist wichtig. Es sollten genügend öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden, öffentliche Bereiche sollten für Spaziergänger und Radfahrer einladend gestaltet werden. Belebte Wege und Straßen erhöhen das Sicherheitsgefühl.</p> <p>Aktive Einbindung der Anwohner in die Planung und Gestaltung der Freiflächen erhöht die Akzeptanz und Identifikation mit diesen Einrichtungen. Ausreichende und blendfreie Beleuchtung von Wegen, Straßen und Parkplätzen. Übersichtliche Gestaltung der Straßenführungen und Parkplätze. Niedrige Bepflanzung und hochstämmige Bäume sind zu bevorzugen.</p> <p>Hauseingänge sollten von der Straße aus einsehbar sein. Ausreichende Beleuchtung niedrige Bepflanzung. Garagen sind Stellplätzen vorzuziehen.</p> <p>Der Einbau einbruchhemmender Fenster und Türen nach DIN V ENV 1627 WK 2 wird empfohlen.</p> <p>Hinweis auf die kostenlose und unverbindliche Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle.</p>	
<p>4. Gemeinsame Stellungnahme von BUND Regionalverband Mittler Oberrhein, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Naturschutzbund Deutschland (Landesverband Baden-Württemberg e.V.), 30.05.2011</p>	
<p>4.1 Normenkontrollverfahren</p>	
<p>Die erneute Vorlage des Bebauungsplanentwurfes ergibt sich daraus, dass der Bebauungsplan vom 16.12.2008 für unwirksam erklärt wurde. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass die durch die seinerzeitige Planung hervorgerufene</p>	<p>Was die angesprochene Normenkontrollsache anbelangt, so ist es unzutreffend, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil weder die zahlreichen Verfahrensfehler im Offenlageverfahren noch die von den Naturschutzverbänden erhobenen Einwände berücksichtigt hat.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>Lärmproblematik nicht ausreichend bewältigt sei. Damit sei die Planung als insgesamt abwägungsfehlerhaft anzusehen. Allerdings wurden weder die zahlreichen Verfahrensfehler im Offenlageverfahren noch die von den Naturschutzverbänden in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2007 erhobenen Einwände im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutzbelange in dem Urteil berücksichtigt. Diese seien durchaus fehlerfrei abgewogen worden, die Überplanung bisheriger Außenflächen durch die Stadt sei trotz zahlreicher innerörtlicher Baulücken nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Frage des Lärmschutzes haben die Verbände in den zahlreichen Vorgesprächen zu ihrer o.g. Stellungnahme mit Verantwortungs- und Planungsträgern ebenfalls thematisiert. Dabei ging es überhaupt um die Frage, ob ein Baugebiet Sinn macht, das in Richtung der inzwischen näher gerückten Autobahn geplant wird. Als Alternative wurden die Baulücken und/oder die Nutzung des Becker-Geländes ins Feld geführt. Diesen Vorschlägen ist die Stadt Karlsruhe leider nicht näher getreten. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs gibt den Argumenten der Verbände im Nachhinein insoweit Recht, als der ursprüngliche Bebauungsplan nun zu Lärmschutzzwecken nachgerüstet werden muss.</p> <p>Für die Stellungnahme der Verbände hat sich gegenüber der ursprünglichen Planung im Prinzip nichts geändert, auch wenn die vorgebrachten Einwände im Abwägungsprozess nicht zum Tragen kamen.</p>	<p>Das Gericht äußert sich, nachdem es Statthaftigkeit und Zulässigkeit des Normenkontrollantrags festgestellt hat, wie folgt:</p> <p>„Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. Zwar liegen die - von der Antragstellerin der Sache nach gerügten - Verfahrensverstöße gegen die Gemeindeordnung nicht vor und ist auch die von der Antragsgegnerin durchgeführte Offenlage nicht zu beanstanden. Jedoch sind der Antragsgegnerin in Bezug auf den Lärmschutz Ermittlungs- und Bewertungsfehler unterlaufen, die zur Aufhebung des gesamten Bebauungsplans führen. Ein Ermittlungs- und Bewertungsfehler ist auch in Bezug auf die Anbindung des Wohnweges Nr. 94919 festzustellen. Dagegen ist die Abwägung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes nicht zu beanstanden. Auch das Gebot der Erforderlichkeit der Planung und Vorschriften des Artenschutzes sind nicht verletzt.“</p> <p>Die Vorbelastung des Plangebietes durch Straßenverkehrslärm der Karlsbader Straße und der A 8 begründet keinen Verzicht auf die Ausweisung eines Wohngebietes. Wenn die Gemeinde Teilen des Plangebietes unter Berufung auf das Vorliegen gewichtiger städtebaulicher Gründe, die für eine solche Lösung sprechen, eine Überschreitung der Orientierungswerte zumuten möchte, setzt dies - nach Auffassung des Gerichts - voraus, dass sie sich im Rahmen der Abwägung mit den nach Lage der Dinge in Betracht kommenden baulichen und technischen Möglichkeiten befasst, um eine Überschreitung auf das im Interesse einer Erreichung des Planungsziels hinzunehmende Maß zu beschränken.</p>
<p>4.2 Aufgabe und Notwendigkeit</p>	
<p>Die Argumentation, dass trotz stagnierender Bevölkerungszahlen (die in Wirklichkeit, wie nachgewiesen, quantitativ rückläufig sind und sich auch</p>	<p>Die Zahl der wohnungsnachfragenden Bevölkerung in Karlsruhe ist zwischen 1995 und 2009 stetig angestiegen (von 286.330 Personen in 1995 auf 302.001 Personen in</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>strukturell dramatisch verändern) der Bedarf an Wohnraum ungebrochen und insbesondere die Nachfrage nach Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäusern groß sei, ist in dieser pauschalen Form nicht nachvollziehbar. Insbesondere was den Bereich Stupferich angeht, fehlen belastbare Zahlen über Nachfrage und Bedarf; eine globale Übertragung der Gesamtsituation in Karlsruhe auf diesen Teilort, der erheblich von der Kernstadt entfernt liegt, ist unseres Erachtens nicht hilfreich.</p> <p>Wie bekannt ist derzeit die Nachfrage nach Bauplätzen in Stupferich sehr zurückhaltend und könnte ohne weiteres durch Baulücken gedeckt werden. Insofern besteht zumindest kurz- und mittelfristig kein Anlass, im Außenbereich neue Baugebiete zu erschließen.</p> <p>Es wird erneut gebeten, die geforderten Daten zu erheben, die Daten mit dem Bedarf zu verrechnen und das Verfahren erst dann fortzusetzen.</p>	<p>2009). Das entspricht einem Wachstum von nahezu 15.700 Einwohnern bzw. 5,5 %. Lediglich zwischen 2009 und 2010 wurde das Melderegister im Vorfeld des Zensus 2011 um nicht mehr in Karlsruhe wohnhafte Einwohner mit Zweitwohnsitz bereinigt. Dabei reduzierte sich die Zahl der Wohnberechtigten von 302.001 Einwohner auf 300.850 Personen (-1.151 Personen bzw. 0,4 %). Die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in Karlsruhe hat aber auch in 2010 weiter um 2.721 Personen bzw. 1,0 % zugenommen.</p> <p>Diese positive Bevölkerungsentwicklung der Fächerstadt in den vergangenen Jahren steht in deutlichem Kontrast zu sinkenden Einwohnerzahlen in zahlreichen anderen Regionen Baden-Württembergs und Deutschlands. In den Prognosen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg findet diese spezifische Entwicklung Karlsruhes keinen hinreichenden Niederschlag. Ursache des Bevölkerungswachstums ist die vergleichsweise solide und stabile wirtschaftliche Entwicklung in Karlsruhe und der Region. Jahr für Jahr ziehen mehr Einwohner nach Karlsruhe als von dort weg.</p> <p>Prognosen zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung bescheinigen Karlsruhe weiter Wachstumsperspektiven. So geht die Feri EuroRating Services AG für den Zeitraum 2009 - 2015 davon aus, dass die Wirtschaftsleistung in der Stadt Karlsruhe um 12 % und die Zahl der Arbeitsplätze um 5 % wachsen werde. Daher deutet nichts darauf hin, dass die jährlichen Wanderungsgewinne Karlsruhes, die für das Bevölkerungswachstum der Vergangenheit verantwortlich waren, künftig zurückgehen werden. Daraus resultiert ein weiter anhaltender Nachfrage- druck nach Wohnraum innerhalb der Stadtgrenzen. Nach Berechnungen von der empirica ag zur zukünftigen Neubaunachfrage in der Stadt Karlsruhe ist im Zeitraum von 2010</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	<p>- 2025 von wenigstens 5.900 zu errichtenden Wohneinheiten – 2.900 Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern und 3.000 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern – auszugehen.</p> <p>Derzeit besteht in Karlsruhe vor allem auch im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser ein unbestreitbarer Nachfrageüberhang. Einer Umfrage zu Folge beklagen fast 80 % aller zur Eigentumsbildung entschlossenen Haushalte in Karlsruhe ein überteueres/schlechtes PreisLeistungsverhältnis und 30 % ein zu geringes Angebot. Daher wandern seit Jahren zahlreiche Haushalte aus Karlsruhe in die Region ab. Die jüngst vom Amt für Stadtentwicklung durchgeführte Wanderungsmotivuntersuchung hat ergeben, dass fast 60 % der Fortgezogenen in die Region lieber in Karlsruhe wohnen geblieben wären, aber keine adäquate Immobilie gefunden haben. Ein weiteres Indiz für den hohen Nachfragedruck nach Ein- und Zweifamilienhäusern in Karlsruhe ist die Tatsache, dass entsprechende Objekte in den Konversionsgebieten Knielingen und Neureut - trotz Stadtrandlage - reißenden Absatz finden.</p> <p>Zum Einwand der Naturschutzverbände, ein Baulandbedarf in Stupferich sei nur aus der dortigen lokalen Nachfragesituation abzuleiten, ist folgendes festzustellen: Eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge der Stadt Karlsruhe ist es, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für ausreichenden Wohnraum ihrer Einwohner zu sorgen. Nach den Grundsätzen der kommunalen Planungshoheit steht dafür – im Rahmen der Gesetze – das gesamte Gemeindegebiet zur Verfügung. Eine segmentierte Bedarfsbetrachtung einzelner Stadtteile ist deshalb nicht statthaft. Sie würde den grundgesetzlich garantierten Handlungsrahmen des Gemeinderats unzulässig einengen.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	<p>Tatsächlich verlief die Bevölkerungsentwicklung in Stupferich seit 1999 tendenziell rückläufig (von 2.900 Einwohnern auf 2.800 Einwohner). Ausschlaggebend dafür war, dass in diesem Zeitraum in Stupferich kaum neuer Wohnraum entstanden ist und der Stadtteil so nicht am allgemeinen Bevölkerungswachstum Karlsruhes teilhaben konnte. Hochrechnungen des Amts für Stadtentwicklung haben ergeben, dass durch den Bau von ca. 100 neuen Wohneinheiten auf dem Gebiet des Bebauungsplans „An der Klam/Illwig“ zwischen 2007 und 2012 ein Bevölkerungsrückgang in Stupferich nicht eingetreten wäre. Bis 2010 wäre die Zahl der Einwohner sogar auf 2.956 Personen (2005: 2.915) angestiegen.</p>
<p>4.3 Belastungen/Schallimmissionen und Straßenverkehr</p>	
<p>Die Tatsache, dass dem Lärmschutz durch die Errichtung einer 2,5 m bzw. 3 m hohen Schallschutzwand sowie weiteren Maßnahmen (Schallschutzfenster, Lüftungssysteme) Rechnung getragen werden soll, unterstreicht die grundsätzlich von den Verbänden als falsch bezeichnete Ausweisung des Baugebietes in Richtung Autobahn. Die Anlage einer solchen Lärmschutzwand auf voller Länge der Karlsbader Straße führt zu einer optischen Abriegelung des Wohngebietes und zu einer massiven Beeinträchtigung des in weiten Teilen immer noch dörflich wirkenden Ortsbildes insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung eines neuen Ortsrandes mit Einbindung der Neubebauung in die freie Landschaft. Dieses Planungsziel wird somit nur mit erheblichen Abstrichen zu erreichen sein: der Ortseingang wird im Gegensatz wegen der rechtsseitigen Hangsituation ab dem Kreisel schleusenartig verengt.</p> <p>Es wäre zu überlegen, ob bei Beibehaltung der Planung die Lärmschutzwand auf ganzer Länge nicht entlang der Straße, sondern</p>	<p>Die vorgeschlagene Anordnung der nordöstlich des Kreisels geplanten Lärmschutzwand entlang der Fuß- und Radwege hätte zwar den Vorteil, dass die Baumreihe nordöstlich des Kreisels und auch das Heckenbiotop vollständig erhalten werden könnten und sich auch die seinerzeitige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht wesentlich verändern würde. Mit dem Abrücken von der Lärmquelle verschlechtert sich allerdings die Wirksamkeit der Lärmschutzwände. Bei Beibehaltung einer Wandhöhe von 2,50 m betrüge die Pegelreduzierung lediglich etwa 3 dB(A). Üblicherweise werden aktive Schallschutzmaßnahmen nur errichtet, wenn die Wirkung mindestens 5 dB(A) beträgt. Zudem würden nur 4 Grundstücke von einer Pegelreduzierung von mehr als 3 dB(A) profitieren und wären somit hinsichtlich dieser Maßnahme erschließungsbeitragspflichtig. Um hier ähnliche Werte wie bei den Lärmschutzwänden entlang der Karlsbader Straße zu erzielen, müsste eine ca. 4 m hohe Lärmschutzwand errichtet werden. Damit würde eine erhebliche Verschattung der angrenzenden Grundstücke einhergehen. Auch im Hinblick auf das Ortsbild ist von einer derart hohen Lärmschutzwand abzusehen.</p> <p>Nordöstlich des Kreisels wird die Lärmschutzwand somit an der Straße angeordnet,</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
wie südwestlich des Kreisels hinter die Hecke verlegt werden kann, um die beschriebene negative Wirkung entsprechend zu vermindern.	da hier die größte Wirkung erzielbar ist und die Wand mit einer ortsbildverträglichen Höhe von 2,50 m auskommt. Südwestlich des Kreisverkehrs wird zum Schutz des Heckenbiotops die Lärmschutzwand entlang des Fuß- und Radweges – um den Abstand zur Lärmquelle und die Verschattung der Grundstücke zu verringern allerdings südlich des Weges – angeordnet. Damit ist nur ein geringfügiger Eingriff in das Biotop notwendig. Um die Wirksamkeit zu verbessern, ist eine 3,0 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen, was aus landschaftsgestalterischer Sicht als noch verträglich angesehen wird.
4.4 Maßnahmen für den Artenschutz	
4.4.1 Pirol	
Bereits in der früheren Stellungnahme wurde auf das Vorkommen des Pirols als schutzwürdiger Vogelart in der sich im Nordwesten des Plangebietes befindlichen Hecke mit Eichenbestand hingewiesen. Wir befürchten das Erlöschen des Vorkommens durch die Nähe des Baugebietes sowie durch den erhöhten Begehrungsdruck.	Der BUND spricht in seiner Stellungnahme von einem Vorkommen des Pirols im nördlichen Hohlweg des Planungsgebiets. Es kann sich dabei höchstens um ein Brutpaar handeln, einen größeren Bestand lässt das Gehölz nicht zu. Außerdem kommt der Pirol natürlicher Weise nur sehr vereinzelt, nicht in Ballung vor. Das fragliche Gehölz ist ein § 32 - Biotop, weswegen es bei der Planung geschont und erhalten wurde. Ein direkter Eingriff in das Gehölz erfolgt also nicht, der BUND befürchtete jedoch eine zunehmende Verlärmung und somit Störung des Brutplatzes durch Publikum. Auf Anfrage des Umwelt- und Arbeitsschutzes beim BUND wurde angegeben, bis ca. 2009 sei ein Brutvorkommen in dem Gehölz bekannt gewesen. Seither sei kein Nachweis mehr vorgekommen. Bei den Kartierungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes 1990 und 2001 am Ort konnte kein Pirol gefunden werden. Da der Pirol jedes Jahr ein neues Nest baut und in seinem Bestand großen Schwankungen unterworfen ist, kann das Auftreten oder Nichtauftreten grundsätzlich natürlichen Ursprungs sein. Im vorliegenden Fall scheint der Pirol schon vor dem befürchteten Eintreten von Störungen abgewandert zu sein, eine andauernde Besetzung scheint nicht vorzuliegen; ein Wiederauftreten ist jedoch ebenfalls möglich.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
	<p>Die vom BUND befürchtete Störung oder Vertreibung ist ursächlich schwer nachzuweisen. In der Vergangenheit war das Gehölz, wie gesagt, nicht durchgängig besetzt. Der Umwelt- und Arbeitsschutz hat in seinen früheren Stellungnahmen ebenfalls die Befürchtung geäußert, die Bebauung zöge vermehrt Publikum ins Biotop. Die dazu geplanten Ausgleichsmaßnahmen sehen unter anderem die Anlage eines Wiesensaums im Süden des Gehölzes als Puffer und die Verlängerung des Biotops durch Heckenpflanzung im Osten vor. Dies soll mit zu einer Entlastung des Gehölzes beitragen. Ohne speziell auf die Bedürfnisse des Pirols gezielt zu sein, wird die Planung die Art eher unterstützen als stören, da mehr Strukturen aufgebaut werden, von denen der Pirol profitieren kann.</p>
<p>4.4.2 Freilanderhebungen über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten</p>	
<p>Im gleichen Gebiet wurde nun bei Nachsuche mehrfach das Vorkommen der Zauneidechse registriert. Es ist zu fragen, ob die Art durch die Bau- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, die in dem Gebiet vorgesehen sind, beeinträchtigt wird. Da keinerlei Daten zu Freilanderhebungen über die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 42/§62 BNatSchG vorliegen, kann die Betroffenheit von besonders geschützten Arten (auch des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie) nicht beurteilt werden. Im Umweltbericht wird hierzu lediglich ausgeführt, es trete gegenüber dem Ausgangszustand keine Änderung ein. Diese Einschätzung teilen wir nicht.</p> <p>Die Vorlage ist um die zugehörige artenschutzrechtliche Prüfung zu ergänzen, falls am Bauvorhaben trotz der Gefahr der Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten festgehalten werden soll.</p>	<p>Aufgrund der neuen Situation (Brachliegen der Fläche) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Zauneidechsen oder Bodenbrüter wie die Feldlerche das Plangebiet besiedelt haben. Beide Arten sind in der weiteren Umgebung vertreten. Nach Auffassung des Umwelt- und Arbeitsschutzes erscheint - nach Begehung des Geländes - die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung aber sehr gering. Zwar lässt sich nicht ausschließen, dass die Brache ggf. von beiden Arten als Wander- und Nahrungsbiotop genutzt wird, Nester und Bruten sind jedoch unwahrscheinlich. Nach Auffassung der Fachleute des Umwelt- und Arbeitsschutzes kann von einer zusätzlichen Kartierung abgesehen werden.</p>
<p>4.5 Einstellung des Verfahrens</p>	
<p>Wir bitten um Einstellung des Verfah-</p>	<p>Hierüber wird der Gemeinderat - nach Vorbe-</p>

<p>Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Stellungnahme der Stadtplanung</p>
<p>rens, um Mitteilung Ihres weiteren Vorgehens und um erneute Beteiligung der Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU, sofern das Verfahren mit vollständigen Unterlagen fortgesetzt wird.</p>	<p>ratung im Ortschaftsrat - entscheiden.</p>
<p>5. ZJD - Untere Naturschutzbehörde, 03.06.2011/06.12.2011</p>	
<p>5.1 Grundsätzliche Ablehnung / Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte</p>	
<p>Die Naturschutzbehörde hat - gestützt auf eine ebenfalls grundsätzlich ablehnende Haltung des damaligen Naturschutzbeauftragten - bekanntlich bereits zu Verfahrensbeginn ihre ablehnende Haltung zur Planung mitgeteilt. Dies gestützt auf grundsätzliche Überlegungen, wonach eine Überplanung des Gebietes nach Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde einen gravierenden landschaftlichen Eingriff darstellt und die Naturschutzbehörde sich deshalb bereits im Rahmen der Anhörung um FNP-2010 (entsprechend einem damaligen Votum des Naturschutzbeirates) gegen eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen ausgesprochen hat. Diese grundsätzliche Aussage wird unverändert aufrechterhalten.</p> <p>Aufgrund der Überprüfung des Vorgängerentwurfes durch den VGH im Jahr 2010, die bezüglich natur- und artenschutzrechtlicher Aspekte nach Wissen der Unteren Naturschutzbehörden keine Beanstandung ergab, wird davon ausgegangen, es aktuell bei den früheren Ausführungen zur Thematik bzw. bei einem Verweis auf frühere Stellungnahmen belassen zu können. Demnach ist - was den speziellen Artenschutz anbelangt - unverändert von einem Hineinplanen in die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.</p>	<p>Gemäß einer ergänzenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sollen hier nicht frühere Schriftsätze zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Die Untere Naturschutzbehörde bringt zum Ausdruck, dass sie im Rahmen des seinerzeitigen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Aufnahme als Baufläche im Flächennutzungsplan widersprochen hat, und somit an die Darstellung des Flächennutzungsplanes im vorliegenden Fall nicht gebunden ist.</p>
<p>Die jüngsten Betrachtungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes bestätigen dies auch bezüglich der vorsorglich nochmals erfolgten aktuellen Geländeüberprüfung und der hierbei als po-</p>	<p>Ziffer 1.2.1 des Umweltberichtes (Bestandsaufnahme Tiere) wurde entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>tentiell vorsorglich nochmals betrach- tungsbedürftig angesehenen Frage- stellungen zu Zauneidechsen und zu Bodenbrütern, wie z-B. zur Feldler- che. Hier möchte der Umwelt- und Arbeitsschutz zwar eine Eignung der zwischenzeitlich entstandenen Bra- che als Wander- und Nahrungsbiotop nicht gänzlich mit letzter Sicherheit ausschließen. Nester und Bruten hin- gegen erscheinen den Stadtökologen aufgrund der Strukturen unwahr- scheinlich.</p> <p>Der Umwelt- und Arbeitsschutzes geht - bezüglich der im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ allein nochmals prophylaktisch betrach- tungssinnig erscheinenden Arten - davon aus, dass im Falle der Umset- zung der Planung die verbleibenden Strukturen im Umfeld auf jeden Fall so einzustufen sind, dass die ökologi- schen Funktionen gegebenfalls be- troffener Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten im räumlichen Zusammen- hang erkennbar gewährleistet sind, was aus dem speziellen Artenschutz- recht sich ergebende Aspekte anbe- langt. Zusätzliche oder weitergehen- de Ausgleichsmaßnahmen, d. h. hi- nausgehend über in der Planung be- reits vorgesehene Eingriffskompensa- tion sieht der Umwelt- und Arbeits- schutz als nicht erforderlich an. Ein Hineinplanen in die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010 scheint demnach unverändert ge- währleistet.</p> <p>Was vermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 anbe- langt, so kann durch entsprechende Einzelvorgaben im Baugenehmi- gungsverfahren die Problematik rechtskonform bewältigt werden, soll- te sich dieses Problem wider Erwar- ten vereinzelt einstellen.</p>	

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
5.3 Umweltbericht	
Angeregt wird, die Aussagen, das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffend, zu ergänzen.	Der Umweltbericht wurde redaktionell geändert.
5.4 Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 18.05.2011	
Der Zentrale Juristische Dienst schließt sich den übrigen in der Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 18.05.2011 angesprochenen Punkten an:	
5.4.1 Wasser	
Aufgrund der ungünstigen Verhältnisse kann das Niederschlagswasser nicht versickert werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Hangwasser wird über einen Graben in das Hochwasserrückhaltebecken Zennerklamm eingeleitet. Es wird vorgeschlagen, in Ziffer 3 der Hinweise die ersten beiden Absätze zu streichen und den nachfolgenden Text zu korrigieren.	Ziffer 3 der Hinweise (Niederschlagswasser) wurde entsprechend geändert.
5.4.2 Radweg entlang der Karlsbader Straße	
Entlang der Karlsbader Straße wird ein Radweg angelegt, der in Höhe des Rückhaltebeckens direkt in das Dammbauwerk eingreift. Dies wird generell kritisch beurteilt. Bei der weiteren Planung und Bauausführung muss sichergestellt sein, dass Schäden am Damm vermieden werden.	Der Verlauf des Radweges entlang des Hochwasserrückhaltebeckens Zennerklamm wurde so modifiziert, dass kein Eingriff in das Dammbauwerk erfolgt. Allerdings müssen die bestehenden Bäume teilweise entfernt und durch Neupflanzungen ersetzt werden.